

# Maschinenverordnung



ein Wegweiser für Arbeitgeber  
und Beschäftigte

Mit der Neunten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. GSGV<sup>1</sup>) hat die Bundesregierung die EG-Maschinen-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Durch die Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen 98/37/EG vom 22.06.1998 - EG-Maschinen-Richtlinie<sup>2</sup> - werden die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Maschinen innerhalb der Europäischen Union vereinheitlicht. Dies ist eine Voraussetzung für den am 1. Januar 1993 verwirklichten freien Warenverkehr im Europäischen Binnenmarkt.

Die in der Maschinenverordnung i. V. mit der EG-Maschinen-Richtlinie festgelegten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden durch harmonisierte europäische Normen konkretisiert, die von den zuständigen Europäischen Gremien - CEN-Europäisches Komitee für Normung und CENELEC - Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung - ausgearbeitet werden. Diese Normen sind jedoch nicht bindend; sie begründen lediglich die Vermutung, dass bei ihrer Beachtung auch die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie eingehalten werden.

Als Zeichen der Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinen-Richtlinie müssen Maschinen die CE-Kennzeichnung tragen.

## **EG-Maschinen-Richtlinie**

### **Anwendungsbereich**

Art. 1 (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Maschinen und legt in Anhang I die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest. Unter den Anwendungsbereich fallen auch einzeln in Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile.

---

1) (BGBl. I, S. 704), zuletzt geändert am 28.09.1995 (BGBl. I, S. 1213)

2) Richtlinie 98/37/EG vom 22.06.1998, zuletzt geändert am 27.10.1998 ABI. EG Nr. L 331 S. 1

**Muster einer  
EG-Konformitätserklärung <sup>3)</sup>**

Firma<sup>4)</sup>.....  
Firmenname, Anschrift

Maschine<sup>5)</sup> .....  
Bezeichnung

.....  
Typ Fabrik-Nr.

.....  
Ausführung

.....  
Optionen

Einschlägige EG-Bestimmungen:

Maschinenrichtlinie

98/37/EG

ggf. andere EG-Richtlinien .....

harmonisierte Normen .....

ggf. nationale Normen .....

und techn. Spezifikationen .....

(UVV, BGV-Richtl. usw.) .....

ggf. zugelassene (gemeldete<sup>6)</sup>) Stelle.....  
(nur bei Maschinen nach Anhang IV erforderlich) Name, Anschrift

Hiermit wird bestätigt, dass die oben bezeichnete Maschine den genannten EG-Richtlinien entspricht.

.....  
Ort, Datum Unterschrift

.....  
Vorname, Name

.....  
Funktion

3) Die Konformitätserklärung muss in der Originalsprache und ggf. als Übersetzung für das Bestimmungsland abgefasst sein.

4) Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter

5) Maschine, Anlage, auswechselbare Ausrüstung

6) gemeldet = notifiziert

## (2) im Sinne der Richtlinie gilt als „Maschine“:

- **eine Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines beweglich ist, sowie** gegebenenfalls von Betätigungsgeräten, Steuer- und Energiekreisen usw., die für eine bestimmte Anwendung, wie die Verarbeitung, die Behandlung, die Fortbewegung und die Aufbereitung eines Werkstoffes, zusammengefügt sind.
- **eine Gesamtheit von Maschinen**, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren.
- **eine auswechselbare Ausrüstung** zur Änderung der Funktion einer Maschine, die nach dem Inverkehrbringen vom Bedienungspersonal selbst an einer Maschine oder einer Reihe verschiedener Maschinen bzw. an einer Zugmaschine anzubringen sind, sofern diese Ausrüstungen keine Ersatzteile oder Werkzeuge sind.
- **„Sicherheitsbauteil“**, soweit es sich nicht um eine auswechselbare Ausrüstung handelt, ein Bauteil, das vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten mit dem Verwendungszweck der Gewährleistung einer Sicherheitsfunktion in den Verkehr gebracht wird und dessen Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder die Gesundheit der Personen im Wirkungsbereich der Maschine gefährdet.

## (3) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind ausgeschlossen:

- Maschinen, deren einzige Kraftquelle die unmittelbar angewandte menschliche Arbeitskraft ist, mit Ausnahme von Maschinen, die zum Heben von Lasten verwendet werden,
- Medizinprodukte
- feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte,
- Dampfkessel und Druckbehälter,
- speziell für eine nukleare Verwendung entwickelte oder eingesetzte Maschinen, deren Ausfall zu einer Emission von Radioaktivität führen kann,
- in eine Maschine eingebaute radioaktive Teile,
- Feuerwaffen,
- Lagertanks und Förderleitungen für Benzin, Dieselmotorkraftstoff, entzündliche Flüssigkeiten und gefährliche Stoffe,
- Beförderungsmittel, d. h. Fahrzeuge und dazugehörige Anhänger, die ausschließlich für die Beförderung von

Personen in der Luft, auf Straßen- und Schienennetzen oder auf dem Wasserwege bestimmt sind, und Beförderungsmittel, soweit sie für den Transport von Gütern in der Luft, auf öffentlichen Straßen- und Schienennetzen oder auf dem Wasserwege konzipiert sind. **Nicht ausgenommen sind Fahrzeuge in mineralgewinnenden Betrieben,**

- Seeschiffe und bewegliche Offshore-Anlagen sowie die Ausrüstungen an Bord dieser Schiffe oder Anlagen,
- seilgeführte Einrichtungen, einschließlich Seilbahnen, für die öffentliche und nichtöffentliche Personenbeförderung,
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 74/150/EWG<sup>3)</sup>
- speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konzipierte und gebaute Maschinen,
- Aufzüge, die zwischen festgelegten Ebenen von Gebäuden und Bauten mittels eines Förderkorbs dauerhaft verkehren, der an starren Führungen entlang fortbewegt wird, die gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigt sind, und der bestimmt ist:
- zur Personen- und Güterbeförderung,
- sofern der Förderkorb betretbar ist (d. h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Förderkorb einsteigen kann) und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Förderkorbs oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind, nur zur Güterbeförderung bestimmt ist und an starren Führungen entlang fortbewegt wird, die gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigt sind.
- Personenförderanlagen, bei denen Zahnradfahrzeuge verwendet werden,
- Schachtförderanlagen,
- Bühnenaufzüge,
- Baustellenaufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung.

---

3) Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (ABl. L 84 vom 28.03.1974, S. 10, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/1/EG Euratom, EGKS, ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1)

(4) Werden die in der vorliegenden Richtlinie genannten Gefahren, die von einer Maschine oder einem Sicherheitsbauteil ausgehen, ganz oder teilweise von anderen besonderen Gemeinschaftsrichtlinien erfasst, so gilt die vorliegende Richtlinie für diese Maschine oder dieses Sicherheitsbauteil und diese Gefahren nicht bzw. findet sie auf diese ab Inkrafttreten dieser besonderen Richtlinie keine Anwendung mehr.

## Andere besondere Gemeinschaftsrichtlinien

(5) Gehen von einer Maschine hauptsächlich Gefahren aufgrund von Elektrizität aus, so fällt diese Maschine ausschließlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen.

### **Für elektrische Betriebsmittel EG-Richtlinie 73/23/EWG**

- **Niederspannungsrichtlinie - in deutsches Recht umgesetzt durch 1. VO zum Gerätesicherheitsgesetz**

## Inverkehrbringen

Art. 2 (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Maschinen oder Sicherheitsbauteile im Sinne dieser Richtlinie nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Gütern bei angemessener Installation und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährden.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten unter Einhaltung der Vertragsbestimmungen Anforderungen festzulegen, die sie zum Schutz der Personen und insbesondere der Arbeitnehmer bei der Verwendung der betreffenden Maschinen oder Sicherheitsbauteile für erforderlich halten, sofern dies keine Änderungen dieser Maschinen oder dieser Sicherheitsbauteile in bezug auf die Bestimmungen dieser Richtlinie zur Folge hat.

(3) Die Mitgliedstaaten lassen es zu, dass insbesondere bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechende Maschinen oder Sicherheitsbauteile ausgestellt werden, sofern **ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist**, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die Übereinstimmung hergestellt hat. Bei Vorführungen sind die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten.

## Grundlegende Sicherheitsanforderungen

Art. 3 Die Maschinen und Sicherheitsbauteile im Sinne dieser Richtlinie müssen die in Anhang I aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen.

Durch die Bauart der Maschine muss gewährleistet sein, dass Betrieb, Rüsten und Wartung bei bestimmungsgemäßer Verwendung ohne Gefährdung von Personen erfolgen können.

### Grundlegende Sicherheitsanforderungen nach Anhang I

#### DIN EN 292, Teil 1 und 2

Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe; Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

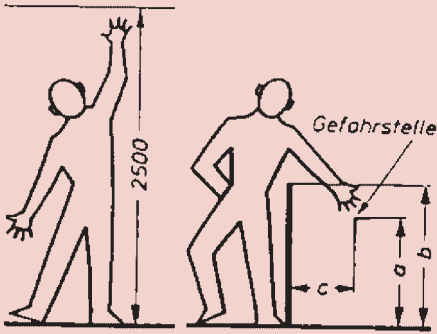
Schutz gegen bewegliche Teile, z. B.: Verkleidung - Verdeckung - Umzäunung - Umwehrung

Steuernde trennende Schutzeinrichtung, z.B. Schuttschirmsteuerung

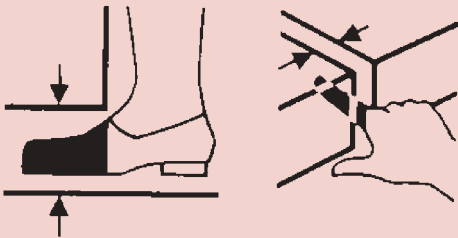
Zweihandschaltung

Schutz durch Annäherungsreaktion, z. B. Lichtvorhang

**DIN EN 294** „Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrenstellen mit den oberen Gliedmaßen“



**DIN EN 349** „Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen“



am Fuß  $\geq 120$  mm, am Finger  $\geq 25$  mm  
bei Quetschstellen an bewegten Teilen

**DIN EN 418**

Sicherheit von Maschinen; Not-Aus-Einrichtung; funktionelle Aspekte; Gestaltungsleitsätze



## EG-Konformitätserklärung

**Art. 4 (1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Maschinen und Sicherheitsbauteilen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, in ihrem Gebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern.**

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Maschinen nicht verbieten, beschränken oder behindern, wenn diese entsprechend der Erklärung des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten gemäß Anhang II Abschnitt B in eine Maschine eingebaut oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine im Sinne dieser Richtlinie zusammengefügt werden sollen, außer wenn sie unabhängig voneinander funktionieren können.

**Auswechselbare Ausrüstungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) dritter Spiegelstrich gelten als Maschine;** sie müssen daher in allen Fällen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein und die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Buchstabe A besitzen.

(3) Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) nicht untersagen, beschränken oder behindern, wenn diesen die in Anhang II Buchstabe C vorgesehene EG-Konformitätserklärung des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten beigelegt ist.

**Art.5 (1) Die Mitgliedstaaten gehen**

- **bei Maschinen, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind** und denen die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Buchstabe A beigelegt ist,
- **bei Sicherheitsbauteilen, denen die EG-Konformitätserklärung** gemäß Anhang II Buchstabe C beigelegt ist,

**von der Übereinstimmung mit allen Vorschriften dieser Richtlinie, einschließlich der Vorschriften über die Bewertung der Konformität aus.**

**Sofern keine harmonisierten Normen vorliegen, treffen die Mitgliedstaaten die ihres Erachtens erforderlichen Maßnahmen,** damit den Betroffenen die bestehenden nationalen Normen und technischen Spezifikationen zur Kenntnis gebracht werden, die für die sachgerechte Umsetzung

der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Anhang I als wichtig oder hilfreich erachtet werden.

(2) Entspricht eine nationale Norm in Umsetzung einer harmonisierten Norm, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist, einer oder mehreren grundlegenden Sicherheitsanforderungen, wird bei entsprechend dieser Norm hergestellten Maschinen oder Sicherheitsbauteilen davon ausgegangen, dass sie den betreffenden grundlegenden Anforderungen genügen.

**Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen der nationalen Normen, die harmonisierte Normen umsetzen.**

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden um den Sozialpartnern auf nationaler Ebene eine Einflussmöglichkeit bei der Erarbeitung und der weiteren Verfolgung harmonisierter Normen zu eröffnen.

**Art. 6** Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die in Artikel 5 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen nicht voll den in Artikel 3 genannten einschlägigen grundlegenden Anforderungen entsprechen, so befasst die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den durch die Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ausschuss unter Darlegung der Gründe. Der Ausschuss nimmt hierzu umgehend Stellung.

Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses weist die Kommission die Mitgliedstaaten darauf hin, daß die betreffenden Normen aus den nach Artikel 5 Absatz 2 vorgenommenen Veröffentlichungen gestrichen werden müssen.

## **Maschinen mit (gefährlichen) Mängeln trotz CE-Kennzeichnung**

**Art. 7 (1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass**

- **Maschinen, die mit CE-Kennzeichnung versehen sind, oder**
- **Sicherheitsbauteile, denen die EG-Konformitätserklärung beigefügt ist und die bestimmungsgemäß verwendet werden,**

**die Sicherheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Gütern zu gefährden drohen, so trifft er alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Maschinen oder Sicherheitsbauteile aus dem Verkehr zu ziehen, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme zu verbieten oder den freien Verkehr für diese Maschinen oder Sicherheitsbauteile einzuschränken.**

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich von einer solchen Maßnahme, begründet seine Entscheidung und gibt insbesondere an, ob die Abweichung von den Anforderungen

- auf die Nichterfüllung der in Art. 3 genannten grundlegenden Anforderungen,
- auf die mangelhafte Anwendung der in Art. 5 Abs. 2 genannten Normen,
- auf einen Mangel der in Art. 5 Abs. 2 genannten Normen selbst zurückzuführen ist.

(2) Die Kommission tritt unverzüglich in Konsultation mit den Betroffenen. Stellt die Kommission nach dieser Anhörung fest, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat, sowie die anderen Mitgliedstaaten. Stellt die Kommission nach dieser Anhörung fest, dass die Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat, sowie den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten.

**Ist die in Absatz 1 genannte Entscheidung in einem Mangel der Normen begründet**, so befasst sie den Ausschuss, falls der betreffende Mitgliedstaat bei seiner Entscheidung bleiben will, und leitet das in Art. 6 Abs. 1 genannte Verfahren

**(3) Ist**

- **eine Maschine, die den Anforderungen nicht entspricht, mit der CE-Kennzeichnung versehen,**
- **einem Sicherheitsbauteil, das den Anforderungen nicht entspricht, eine EG-Konformitätserklärung beigelegt,**

**so ergreift der zuständige Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen gegenüber demjenigen, der die Kennzeichnung angebracht oder die Erklärung ausgestellt hat, und unterrichtet hiervon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.**

(4) Die Kommission stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten über den Verlauf und die Ergebnisse dieses Verfahrens unterrichtet werden.

## Bescheinigungsverfahren

**Art. 8 (1)** Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter muss, um die Übereinstimmung der Maschinen und Sicherheitsbauteile mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zu bescheinigen, für jede hergestellte Maschine bzw. jedes hergestellte Sicherheitsbauteil eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Buchstabe A bzw. Buchstabe C ausstellen.

Ferner muss der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter – nur auf Maschinen – die genannte CE-Kennzeichnung anbringen.

**(2) Vor dem Inverkehrbringen muss der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter folgende Unterlagen zusammenstellen:**

- a) findet Anhang IV auf die Maschine keine Anwendung, so muss er die Unterlagen gemäß Anhang V zusammenstellen;
- b) findet Anhang IV auf die Maschine Anwendung und werden bei ihrer Herstellung die Normen des Art. 5 Abs. 2 nicht oder nur zum Teil beachtet, oder sind solche Normen nicht vorhanden, so muss er das Modell der Maschine nach der in Anhang VI genannten EG-Baumusterprüfung prüfen lassen;
- c) findet Anhang IV auf die Maschine Anwendung und wird sie entsprechend den Normen gemäß Art. 5 Abs. 2 hergestellt,
  - so muss er die Unterlagen gemäß Anhang VI zusammenstellen und sie einer gemeldeten Stelle übermitteln, die den Empfang dieser Unterlagen unverzüglich bestätigt und sie aufbewahrt, oder
  - er muss die Unterlagen gemäß Anhang VI der gemeldeten Stelle vorlegen, die lediglich überprüft, ob die Normen gemäß Art. 5 Abs. 2 korrekt angewendet wurden und eine Bescheinigung darüber erstellt, dass diese Unterlagen den Vorschriften entsprechen, oder

- er muss das Modell der Maschine nach der in Anhang VI genannten EG-Baumusterprüfung prüfen lassen.

(3) Bei Anwendung von Abs. 2 Buchstabe c) erster Gedankenstrich finden Nr. 5 erster Satz und Nr. 7 des Anhangs VI entsprechende Anwendung.

Bei Anwendung von Abs. 2 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich finden die Nr. 5, 6 und 7 des Anhangs VI entsprechende Anwendung.

## Anhang II

### A. Inhalt der EG-Konformitätserklärung für Maschinen

Die EG-Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten;
- Beschreibung der Maschine;
- alle einschlägigen Bestimmungen, denen die Maschine entspricht;
- gegebenenfalls Name und Anschrift der gemeldeten Stelle und Nummer der EG-Baumusterbescheinigung;
- gegebenenfalls Name und Anschrift der gemeldeten Stelle, der die Unterlagen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erster Gedankenstrich übermittelt worden sind;
- gegebenenfalls Name und Anschrift der gemeldeten Stelle, die die Überprüfung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich vorgenommen hat;
- gegebenenfalls die Fundstellen der harmonisierten Normen;
- gegebenenfalls nationale technische Normen und Spezifikationen, die angewandt wurden;
- Angaben zum Unterzeichner, der bevollmächtigt ist, die Erklärung für den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

### Ergonomische Gestaltung, z.B. an Maschinen:



Arbeitsplatz - wahlweise zum Sitzen oder Stehen -  
Maße in Zentimeter

(4) Bei Anwendung des Abs. 2 Buchstabe a) und Buchstabe c) erster und zweiter Spiegelstrich muss die EG-Konformitätserklärung nur die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie bescheinigen.

Bei Anwendung von Abs. 2 Buchstaben b) und c) dritter Gedankenstrich muss die EG-Konformitätserklärung die Übereinstimmung mit dem Modell bescheinigen, das Gegenstand der EG-Baumusterprüfung war.

(5) Auf Sicherheitsbauteile finden die gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 für Maschinen geltenden Bescheinigungsverfahren Anwendung. Wenn eine EG-Baumusterprüfung vorgenommen wird, überprüft die gemeldete Stelle die Tauglichkeit des Sicherheitsbauteiles zur Erfüllung der vom Hersteller angegebenen Sicherheitsfunktionen.

**(6) Falls die Maschinen auch von anderen Richtlinien erfasst werden**, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, dass auch von der Konformität dieser Maschinen mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.

Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die gemäß diesen Richtlinien den Ma-

schinen beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewandten Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften tragen.

**(7) Sind weder der Hersteller noch sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter den Verpflichtungen nachgekommen**, so obliegen diese Verpflichtungen der Person, die Maschine oder das Sicherheitsbauteil in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt. Die gleichen Verpflichtungen gelten für denjenigen, der Maschinen oder Teile von Maschinen oder Sicherheitsbauteile unterschiedlichen Ursprungs zusammenfügt oder eine Maschine oder ein Sicherheitsbauteil für den Eigengebrauch herstellt.

(8) Die in Absatz 7 vorgesehenen Verpflichtungen gelten nicht für diejenigen, die eine auswechselbare Ausrüstung gemäß Artikel 1 an einer Maschine bzw. Zugmaschine anbringen, sofern die Teile kompatibel sind, jeder Bestandteil der zusammengefügt Maschine mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die jeweilige EG-Konformitätserklärung mitgeliefert wird.

## Anhang IV

### Typen von Maschinen und Sicherheitsbauteilen mit EG-Baumusterprüfung - Art. 8 (2) b und c

#### A. Maschinen

1. **(Einblatt- und Mehrblatt-) Kreissägen** zum Bearbeiten von Holz und gleichartigen Werkstoffen oder zum Bearbeiten von Fleisch und gleichartigen Werkstoffen
  - 1.1 **Sägemaschinen** mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Werkzeug, mit feststehendem Tisch, mit Handvorschub des Sägeguts oder mit abnehmbarem Vorschubapparat
  - 1.2 Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Werkzeug, mit Pendelblock oder -schlitten, mit Handvorschub
  - 1.3 Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Werkzeug, mit bauarteigenem mechanischem Vorschub des Sägeguts und Handbeschi-ckung und/oder Handentnahme

- 1.4 Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs beweglichem Werkzeug, mit mechanischer Vorschubvorrichtung und Handbeschickung und/oder Handentnahme
2. **Abrichthobel mit Handvorschub für die Holzbearbeitung**
3. **Hobelmaschinen** für einseitige Bearbeitung mit Handbeschickung und/oder Handentnahme für die Holzbearbeitung
4. **Bandsägen** mit beweglichem oder unbeweglichem Säge Tisch und Bandsägen mit beweglichem Schlitten mit Handbeschickung und / oder Handentnahme für das Bearbeiten von Holz und gleichartigen Werkstoffen oder für das Bearbeiten von Fleisch und gleichartigen Werkstoffen
5. **Kombinierte Maschinen** der unter den Nrn. 1 bis 4 und Nr. 7 genannten Typen für die Bearbeitung von Holz und gleichartigen Stoffen
6. **Mehrspindel-Zapfenfräsmaschinen** mit Handvorschub für die Holzbearbeitung
7. **Unterfräsmaschinen** mit Handvorschub für die Bearbeitung von Holz und gleichartigen Stoffen
8. **Handkettensägen** für die Holzbearbeitung
9. **Pressen einschließlich Biegepressen** für die Kaltbearbeitung von Metall mit Handbeschickung und/oder Handentnahme, deren im Fertigungsverfahren bewegliche Teile einen Hub von mehr als 6 mm und eine Geschwindigkeit von mehr als 30 mm/s haben können
10. **Kunststoffspritzgieß- oder -formpressmaschinen** mit Handbeschickung oder Handentnahme
11. **Gummispritzgieß- oder -formpressmaschinen** mit Handbeschickung oder Handentnahme
12. **Maschinen für den Einsatz unter Tage:**
  - schienengeführte Maschinen:  
Lokomotiven und Bremswagen
  - hydraulischer Schreitausbau
  - Verbrennungsmotoren für die Ausrüstung von unter Tage einsetzbaren Maschinen
13. **Hausmüllsammelwagen** für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung

14. **Abnehmbare Schutzeinrichtungen und Kardanwellen** zur Kraftübertragung gemäß Nummer 3.4.7 Anhang I
15. **Hebebühnen für Fahrzeuge**
16. **Maschinen zum Heben von Personen**, bei denen die Gefahr eines Absturzes aus einer Höhe von mehr als 3 m besteht
17. **Maschinen für die Herstellung von pyrotechnischen Sätzen**

## **B. Sicherheitsbauteile**

1. **Elektrosensible Personenschutzeinrichtungen**, z. B. Lichtschranken, Schalmatten, elektromagnetische Detektoren
2. **Logikeinheiten** zur Aufrechterhaltung der Sicherheitsfunktionen von Zweihandschaltungen
3. **Selbsttätige bewegliche Schutzeinrichtungen** an Maschinen gemäß Buchstabe A Nummern 9, 10 und 11
4. **Überrollschutzaufbau (ROPS)**
5. **Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände (FOPS)**

## **Gemeldete Stellen - Akkreditierte Stellen („notified bodies“)**

**Art. 9 (1)** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Stellen sie für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 8 bezeichnet haben, welche spezifischen Aufgaben diesen Stellen übertragen wurden und welche Kennnummern ihnen zuvor von der Kommission zugeteilt wurden. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Liste der benannten Stellen unter Angabe ihrer Kennnummer und der ihnen übertragenen Aufgaben. Sie trägt für die Aktualisierung dieser Liste Sorge.

**(2)** Die Mitgliedstaaten müssen die Kriterien von Anhang VII zur Beurteilung der zu meldenden Stellen heranziehen ...

**(3)** Ein Mitgliedstaat, der eine Stelle gemeldet hat, muss seine Meldung zurückziehen, wenn er feststellt, dass

die Stelle die in Anhang VII genannten Kriterien nicht mehr erfüllt.

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz in München akkreditiert Stellen für das Bescheinigungsverfahren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit meldet die akkreditierten Stellen der EG-Kommission.

## CE-Kennzeichnung

**Art.10 (1) Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE". Anhang III enthält das zu verwendende Modell.**

(2) Die CE-Kennzeichnung muss entsprechend Anhang I Nummer 1.7.3 deutlich sichtbar angebracht werden.

**(3) Es ist verboten, an den Maschinen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten.** Jede andere Kennzeichnung darf auf der Maschine angebracht werden, wenn sie Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(4) Unbeschadet des Artikels 7

a) ist bei der Feststellung durch einen Mitgliedstaat, dass die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt wieder in Einklang mit den Bestimmungen für die CE-Kennzeichnung zu bringen und den weiteren Verstoß unter den von diesem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern;

b) muss - falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht - der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen bzw. um zu gewährleisten, dass es nach den Verfahren des Artikels 7 vom Markt zurückgezogen wird.

## Anhang III

### CE-Konformitätskennzeichnung

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; **die Mindesthöhe beträgt 5 mm**. Bei kleinen Maschinen kann von dieser Mindesthöhe abgewichen werden.

## EG-Konformitätserklärung

### - Voraussetzungen -

In diesem Anhang bezeichnet der Begriff "Maschine" entweder eine "Maschine" im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 oder ein "Sicherheitsbauteil" im Sinne von Artikel 1 Absatz 2.

**Anh. V 1. Als EG-Konformitätserklärung wird das Verfahren bezeichnet, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter erklärt, dass die in den Verkehr gebrachte Maschine allen einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.**

**2. Mit Unterzeichnung der EG-Konformitätserklärung ist der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter berechtigt, auf der Maschine die CE-Kennzeichnung anzubringen.**

3. Bevor der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die EG-

Konformitätserklärung ausstellen kann, muss er sich vergewissert haben und gewährleisten können, dass in seinen Räumen zum Zweck einer etwaigen Kontrolle die nachstehend definierten Unterlagen vorhanden sind und verfügbar bleiben werden:

a) eine technische Dokumentation, die folgendes beinhaltet:

- einen Gesamtplan der Maschine sowie die Steuerkreispläne;
- detaillierte und vollständige Pläne, eventuell mit Berechnungen, Versuchsergebnissen usw. für die Überprüfung der Übereinstimmung der Maschine mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen;
- eine Liste der grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie, der Normen und der anderen technischen Spezifikationen, die bei der Konstruktion der Maschine berücksichtigt wurden;
- eine Beschreibung der Lösungen, die zur Verhütung der von der Maschine ausgehenden Gefahren gewählt wurden;
- auf seinen Wunsch, jeglichen technischen Bericht oder jegliches von einem zuständigen Laboratorium ausgestellte Zertifikat;
- wenn er die Konformität mit einer harmonisierten Norm erklärt, die dies vorschreibt, jeglichen technischen Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen, die er nach seiner Wahl selbst durchführen oder durch eine zuständige Stelle oder ein zuständiges Laboratorium ausführen lassen kann;
- ein Exemplar der Betriebsanleitung der Maschine;

b) bei Serienfertigung eine Zusammenstellung der intern getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Maschinen mit den Bestimmungen der Richtlinie.

Der Hersteller muss an Bau- und Zubehörteilen oder an der Maschine insgesamt mit den erforderlichen Untersuchungen und Tests ermitteln, ob die Maschine aufgrund ihrer Konzipierung und Bauart ohne Sicherheitsrisiko montiert und in Betrieb genommen werden kann. **Werden die Unterlagen auf gebührend begründetes Verlangen der zuständigen nationalen Behörden nicht vorgelegt, so kann dies ein ausreichender Grund dafür**

**sein, die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie zu bezweifeln.**

4. a) **Die unter Nr. 3 genannten Unterlagen brauchen nicht ständig und tatsächlich vorhanden sein, müssen jedoch innerhalb eines Zeitraums, der der Wichtigkeit der Unterlage zu entsprechen hat, zusammengestellt und zur Verfügung gestellt werden können.**

Die Unterlagen brauchen keine detaillierten Pläne und sonstige genaue Angaben über die für die Herstellung der Maschine verwendeten Baugruppen zu umfassen, es sei denn, dass die Kenntnisse über diese Baugruppen unerlässlich oder notwendig sind, um die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen prüfen zu können.

b) **Die unter Nr. 3 genannten Unterlagen werden aufbewahrt und für die zuständigen nationalen Behörden mindestens zehn Jahre nach der Herstellung der Maschine oder, wenn es sich um eine Serienfertigung handelt, des letzten Exemplars der Maschine bereitgehalten.**

c) Die unter Nr. 3 genannten Unterlagen mit Ausnahme der Betriebsanleitung der Maschine müssen in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst sein.

## **EG-Baumusterprüfung - Verfahren - Grundlagen -**

In diesem Anhang bezeichnet der Begriff „Maschine“ entweder eine „Maschine“ oder ein „Sicherheitsbauteil“ jeweils im Sinne von Artikel 1 Absatz 2.

**Anh. VI 1. Die EG-Baumusterprüfung ist das Verfahren, nach dem eine gemeldete Stelle feststellt und bescheinigt, dass die Bauart einer Maschine den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.**

2. Der Antrag auf eine EG-Baumusterprüfung wird vom Hersteller oder von seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten für ein Maschinenmodell bei einer einzigen gemeldeten Stelle eingereicht.

Mit dem Antrag ist eine für die geplanten Produkte repräsentative Maschine vorzuführen bzw. gegebenenfalls der Ort anzugeben, an dem die Maschine der Prüfung unterzogen werden kann.

Die Unterlagen brauchen keine detaillierten Pläne und weitere genaue Angaben die für die Herstellung der Maschinen verwendeten Baugruppen zu umfassen, es sei denn, dass die Kenntnisse über diese Baugruppen unerlässlich oder notwendig sind, um die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen prüfen zu können.

### **3. Die gemeldete Stelle führt die EG-Baumusterprüfung im einzelnen wie folgt durch:**

- Sie prüft die technischen Bauunterlagen und stellt fest, ob diese angemessen sind, und sie prüft die vorgeführte bzw. bereitgestellte Maschine.

- Bei der Prüfung der Maschine

a) achtet die Stelle darauf, ob die Maschine in Übereinstimmung mit den technischen Bauunterlagen hergestellt worden ist und unter den vorgesehenen Betriebsbedingungen sicher verwendet werden kann;

b) überprüft sie, ob berücksichtigte Normen eingehalten wurden;

c) führt sie Prüfungen und Versuche durch, um festzustellen, ob die Maschine den einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.

**4. Entspricht die Bauart den einschlägigen Bestimmungen, so stellt die Stelle eine EG-Baumusterbescheinigung aus,** die dem Antragsteller mitgeteilt wird. Diese Bescheinigung enthält die Ergebnisse der Prüfung, die gegebenenfalls an sie geknüpften Bedingungen sowie die zur Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen.

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die übrigen benannten Stellen können ein Exemplar der Bescheinigung und auf begründeten Antrag eine Abschrift der technischen Bauunterlagen und der Protokolle über die durchgeführten Prüfungen und Versuche erhalten.

**5. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter muss die gemeldete Stelle über alle - auch geringfügigen - Änderungen unterrichten, die er an der Maschine der betreffenden Bauart vorgenommen hat oder vornehmen will.** Die gemeldete Stelle prüft diese Änderungen und teilt dem Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten mit, ob die EG-Baumusterbescheinigung weiterhin gilt.

6. Die Stelle, die die Ausstellung einer EG-Baumusterbescheinigung verweigert, teilt dies den übrigen gemeldeten Stellen mit. Die Stelle, die eine EG-Baumusterbescheinigung zurückzieht, teilt dies dem Mitgliedstaat mit, der sie gemeldet hat. Dieser unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung.

7. Die Unterlagen und der Schriftverkehr betreffend die EG-Baumusterprüfverfahren werden in einer Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem die gemeldete Stelle niedergelassen ist, oder in einer von dieser Stelle akzeptierten Sprache verfasst.

**Auskunft** über alle Fragen, die die Maschinenverordnung betreffen, erteilen in Bayern die örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsämter:

**GAA Augsburg**, Morellstraße 30d, 86159 Augsburg,  
Tel. 08 21/57 09-02, Fax 08 21/57 09-5 01  
Internet-Kontakt: [www.gaa-a.bayern.de](http://www.gaa-a.bayern.de)

**GAA Coburg**, Oberer Bürgerlaß 34-36, 96450 Coburg,  
Tel. 0 95 61/74 19-0, Fax 0 95 61/74 19-100  
Internet-Kontakt: [www.gaa-co.bayern.de](http://www.gaa-co.bayern.de)

**GAA Landshut**, Neustadt 480, 84028 Landshut,  
Tel. 08 71/8 04-0, Fax 08 71/8 04-2 19  
Internet-Kontakt: [www.gaa-la.bayern.de](http://www.gaa-la.bayern.de)

**GAA München-Stadt**, Lotte-Branz-Straße 2, 80939 München,  
Tel. 0 89/3 18 12-300, Fax 0 89/3 18 12-100  
Internet-Kontakt: [www.gaa-m-s.bayern.de](http://www.gaa-m-s.bayern.de)

**GAA München-Land**, Heßstraße 130, 80797 München,  
Tel. 0 89/6 99 38-0, Fax 0 89/6 99 38-100  
Internet-Kontakt: [www.gaa-m-l.bayern.de](http://www.gaa-m-l.bayern.de)

**GAA Nürnberg**, Roonstraße 20, 90429 Nürnberg,  
Tel. 09 11/9 28-0, Fax 09 11/9 28-29 99  
Internet-Kontakt: [www.gaa-n.bayern.de](http://www.gaa-n.bayern.de)

**GAA Regensburg**, Bertoldstraße 2, 93047 Regensburg,  
Tel. 09 41/50 25-0, Fax 09 41/50 25-114  
Internet-Kontakt: [www.gaa-r.bayern.de](http://www.gaa-r.bayern.de)

**GAA Würzburg**, Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg,  
Tel. 09 31/41 07-02, Fax 09 31/41 07-503  
Internet-Kontakt: [www.gaa-wue.bayern.de](http://www.gaa-wue.bayern.de)

und das

**Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz,  
Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik**,  
Pfarrstraße 3, 80538 München,  
Tel. 0 89/21 84-0, Fax 0 89/21 84-297  
Internet-Kontakt: [www.lfas.bayern.de](http://www.lfas.bayern.de)